

# RS Vwgh 1991/3/5 89/08/0147

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.03.1991

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

98/02 Wohnungsverbesserung Startwohnungen Beihilfen

## Norm

B-VG Art7;

WohnbeihilfenG §12 Abs1 idF 1983/595;

WohnbeihilfenG §3 idF 1983/595;

WohnbeihilfenG §3 lite idF 1983/595;

## Rechtssatz

Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 12 Abs 1 BG über Wohnungsbeihilfen, BGBI 1951/229; daß die Dienstgeber der in der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter pflichtversicherten Personen, die Anspruch auf Wohnungsbeihilfe haben, für sie keine Beiträge nach § 12 Abs 1 BG über Wohnungsbeihilfen, BGBI 1951/229 zu leisten haben, obgleich wohl auch sie "Empfänger laufender Geldleistungen aus der Sozialversicherung" iSd § 3 lit e BG über Wohnungsbeihilfen, BGBI 1951/229, sein können, ist schon deshalb nicht sachlich bedenklich, weil jedenfalls für den Großteil dieser Personen keine solchen laufenden Geldleistungen aus der Pensionsversicherung in Betracht kommen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989080147.X20

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

02.10.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>